

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Belgershain (Entschädigungssatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hat am 17.12.2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 24.11.2000, § 3 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28.12.1999 (SächsGVBl. S. 15) folgende Satzung, zuletzt geändert durch Entschädigungssatzung – 2. Änderung, beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres notwendigen Verdienstausfalls auf Nachweis (Aufwandsentschädigung).
- (2) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 1 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5,6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.
- (3) Soweit Entschädigungen oder Aufwandsersätze in dieser Satzung gesondert geregelt sind, ist § 1 nicht anzuwenden.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung entfällt
 1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

II. Besonderer Teil

§ 4

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

je Sitzung bis zu 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates	25 €
je Sitzung über 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates	35 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von 25 € je Sitzungsteilnahme oder Ausübung des Ehrenamtes außerhalb von Sitzungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich höchstens 300 €
- (4) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 eine Aufwandsentschädigung von 15 € je Sitzungsteilnahme oder Ausübung des Ehrenamtes außerhalb von Sitzungen. Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich höchstens 180 €
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden in der Regel halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres gezahlt.
- (7) Soweit der Gemeinderat oder seine Ausschüsse sachkundige Einwohner zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuzieht, erhalten diese eine pauschale Entschädigung von 10 € je Sitzungsteilnahme.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

- (1) Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten, soweit Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmen, eine Aufwandsentschädigung von 30 € je Wahlsonntag.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung bei einer oder mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen als Sitzungsgeld

je Sitzung bis zu 3 Stunden Anwesenheit	50 €
---	------

je Sitzung über 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates 70 €

Für den stellv. Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses gilt Satz 1 entsprechend.

- (3) Die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung bei einer oder mehreren gleichzeitig durchzuführenden Kommunalwahlen als Sitzungsgeld

je Sitzung bis zu 3 Stunden Anwesenheit 25 €
je Sitzung über 3 Stunden Anwesenheit des Gemeinderates 35 €

Für den stellv. Beisitzer des Gemeindewahlausschusses gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der FFW Belgershain

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Satzung sind der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie die Gerätewart der Ortsfeuerwehren Belgershain und Threna.
- (2) Die nach Abs. 1 ehrenamtlich Tätigen erhalten aufgrund Leistung von Feuerwehrdienst über das übliche Maß hinaus die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

- Gemeindeführer / stellv. Gemeindeführer	100 €
- Ortswehrleiter	60 €
- stellv. Ortswehrleiter, (stellv.) Jugendfeuerwehrwart und Gerätewart je	50 €

Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger gleichzeitig mehrere Ehrenämter wahr, so sind die Aufwandsentschädigungen entsprechend zu addieren. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt je ehrenamtlich Tätigen

- als Gemeindeführer / stellv. Gemeindeführer höchstens 100 € im Monat;
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung höchstens 60,- € im Monat.

- (3) Weitere Mitglieder des Gemeindefeuwehrausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung von 10 € je Sitzungsteilnahme, jedoch höchstens 40 € im Jahr.

§ 7

Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 15 €

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.01 treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.10.1994
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum neuen Gemeinderat der Gemeinde Belgershain im Jahre 1994 vom 15.03.1994 und die
- Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Belgershain vom 01.11.1999.

Hinweis nach § 4 IV SächsGemO

Nach § 4 IV SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Belgershain, am 17.12.01

Hagenow
Bürgermeister